

## Ein Rechtstipp von Martin Bandmann

Rechtsanwalt

Tel. 03571 /60 277 08

[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)

[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### Zeitarbeiter können Gehalt nachfordern!

Das **Bundesarbeitsgericht** (BAG) hat mit **Beschluss vom 14.12.2010** der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) die **Tariffähigkeit abgesprochen**.

Dies hat zur Folge, dass die von dieser Gewerkschaft geschlossenen Tarifverträge nicht mehr gültig sind bzw. **keine wirksame Ausnahme von § 9 Nr. 2 AÜG** darstellen. In diesem Passus ist geregelt, dass Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsendgeld vorsehen, unwirksam sind (**equal pay**).

Die Folge ist, dass das nach § 13 AÜG Leiharbeitnehmer von ihrem Entleiher **Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsendgeldes verlangen können**. Führt diese Auskunft dann dazu, dass (wie wohl zu erwarten) vergleichbare Arbeitnehmer beim entleihenden Betrieb besser bezahlt sind, so kann der Leiharbeitnehmer dann seinen Arbeitgeber auf **Nachzahlung dieser Differenz** verklagen.

Im Detail **umstritten** ist noch, **wieweit dies rückwirkend** gemacht werden kann. Grundsätzlich sind in vielen Tarifverträgen Ausschlussfristen geregelt, wenn der Tarifvertrag aber nicht gilt, greift nur die allgemeine Verjährung. Diese sieht eine Verjährungsfrist von in der Regel 3 Jahren vor. Es gibt aber auch Kollegen, die die Auffassung vertreten, dass hier bis zu 10 Jahren rückwirkend verlangt werden können. Es kann nur geraten werden, zeitnah zu handeln, da möglicherweise der Arbeitsvertrag eine eigene Ausschlussfrist beinhaltet und nicht auf den Tarifvertrag Bezug nimmt.

Ebenso ist im Detail umstritten, ob dieses Urteil nur eine Auswirkung hat für die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber die entsprechenden Tarifverträge abgeschlossen haben. Es gibt aber auch Arbeitsverträge, die auf diesen Tarifvertrag Bezug nehmen ohne Tarifvertragspartei zu nehmen. Hier besteht noch Klärungsbedarf. Die Rechtsprechung befindet sich noch im Fluss.

Aus anwaltlicher Sicht ist dringend eine Beratung durch einen entsprechend spezialisierten



#### Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus

Tel: 0355 / 22 523

Fax: 0355 / 35 555 08

#### Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,

02977 Hoyerswerda

Tel: 03571 / 60 277 08

Anwalt anzurufen. Fristwährend sollte im Zweifel der Auskunftsanspruch geltend gemacht und (soweit der Arbeitgeber diesen nicht erfüllt) der Anspruch auch eingeklagt werden. Dabei sollte nicht zu lange gewartet werden, da anderenfalls zu befürchten ist, dass die Zeitarbeitsfirmen die Nachforderungen wirtschaftlich vielleicht nicht überleben bzw. nicht alle Forderungen erfüllen können. Insofern sollte man zu den ersten Arbeitnehmern gehören, die ihre Nachforderung geltend machen.

## **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt

Ihr Anwalt für Arbeitsrecht

Herr Rechtsanwalt Bandmann bearbeitet vertieft das Arbeitsrecht (u.a. Arbeitsvertrag, Kündigung, Kündigungsschutzklage, Abmahnung, Direktionsrecht, Urlaubsabgeltung, Betriebsübergang, Tarifrecht, Betriebsrat). Nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Bautzen oder Senftenberg berät und vertritt er als Rechtsanwalt Arbeitnehmer, Betriebsräte und Arbeitgeber in allen Fragen rund um das Arbeitsrecht.

Er ist weiterhin Fachanwalt für Verkehrsrecht, ebenso wie die Kollegin Krönert. Sie hat weiterhin den Kurs für den Fachanwalt für Mietrecht und Wohneigentumsrecht erfolgreich abgeschlossen und ist daher Ihr Ansprechpartner für das Mietrecht, Maklerrecht, Pachtrecht und WEG-Recht. Weitere Rechtsgebiete werden auf Anfrage - gern vorab telefonisch über unser Büro in Cottbus - bearbeitet.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



### **Büro Cottbus**

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

### **Büro Hoyerswerda**

Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08